

GECO · c/o Christian Lentzen · Rosmarinweg 32 · 50859 Köln

Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Gehörlose Eltern - CODA e.V.

1. Vorsitzender
Christian Lentzen

Rosmarinweg 32
50859 Köln

e-Mail
ch.lentzen@geco-koeln.de
Internet
www.geco-koeln.de

Datum
08.06.2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

„Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW“

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Landesabgeordnete,

am Sonntag, 24. April 2016 haben wir uns bei unseren regelmäßigen Treffen im Vereinsheim mit dem Thema „Politische Arbeit“ beschäftigt und uns vereinsintern mit dem aktuellen Stand der Entwicklungen des Inklusionsstärkungsgesetzes kritisch befasst und darüber intensiv diskutiert.

Wir sind eine Elterninitiative bestehend aus schwerhörigen, gehörlosen und spätertaubten Eltern von hörenden Kindern.

In Gesprächen mit Martin Magiera, dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes der Gehörlosen NRW, habe ich mich als Vertreter und 1. Vorsitzender des Vereins GECO Köln e.V. informiert und vereinsintern die anwesenden Mitglieder um Meinungs- und Erfahrungsaustausch gebeten.

Mit der Vorgabe, das Ziel des Gesetzentwurfes sei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Behinderten an der Gesellschaft in landesgesetzliche Regelungen (in den staatlichen Einrichtungen und Behörden) treten wir heute mit unserer **Stellungnahme an Sie mit der Bitte um Durchsicht, Beachtung und Berücksichtigung unserer Bedarfe.**

In Artikel 8 (Kommunikationshilfverordnung), § 3 werden die Kommunikationshilfen für hörgeschädigte Personen festgesetzt.

So, wie Herr Magiera, fordern wir die Umbenennung des Begriffes „Kommunikationshilfe“ in den Begriff **„Kommunikationsdienst“**. Damit möchten wir zeigen, dass wir als hörgeschädigte Menschen keine Hilfe für unsere gesprochenen und/oder gebärdeten Aussagen benötigen. Diese Hilfe benötigen lediglich die Menschen, die die Kommunikation in § 3a nicht bewältigen können. Wir als hörgeschädigte und auf Barriere stoßende Menschen nehmen in diesen Fällen Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationsdienste als Dienstleistung an. Zudem möchten wir damit eine Gleichstellung mit verbal fungierenden Dolmetschdiensten erreichen, die analog nicht als „Dolmetschhilfen“ bezeichnet werden.

Desweiteren verweisen wir auf § 3f) „sonstige Personen des Vertrauens“, was nur dann rechtens sein darf, wenn es der Wunsch der gesetzlichen Vertreter

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Konto 1058 900

hörender Kinder ist. Deshalb bitten wir um Ergänzung dieses Zusatzes auf

§ 3f) sonstige Personen des Vertrauens auf Wunsch des/r gesetzlichen Vertreter.

Im Gesetzesentwurf werden die Gebärdensprachdolmetschkosten anhand einer Modellrechnung mit 215 Euro brutto veranschlagt.

Mit dem von Ihnen angegebenen Bruttopreis vermuten Sie einen durchschnittlichen Bedarf von **drei Stunden pro Jahr** für kommunikationsunterstützte Gespräche.

Zur Erfüllung unseres Erziehungsauftrags ergeben sich in Kindergarten und Schule Gesprächsbedarfe sowohl für uns Eltern mit Lehrern, Pädagogen, etc. als auch umgekehrt. Unserer Einschätzung nach sind diese drei Stunden deutlich zu gering angesetzt in Anbetracht der möglich vorkommenden Kommunikationssituationen.

Aufgrund ihrer Bemessung haben wir in unserer Vereinssitzung am 24. April die Bereiche von Kindergarten und Schule näher betrachtet, bei denen es zu Einsätzen der Kommunikationsdienste kommen kann als auch eine soziale Teilhabe von uns hörgeschädigten Eltern an der in den Momenten spezifischen Gesellschaften gestellt wird.

Bedarf der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern in Kindergärten:

- Besichtigungen von Kindergärten im Vorfeld vor Eintritt in den Kindergarten
- Gespräche mit Erziehern im Allgemeinen
- Individueller Gesprächsbedarf
- Wahlversammlung für Eltern
- Elternabende
- Info- und Elternveranstaltungen
- Elterncafe
- Sommerfest
- Projektwochen
- Ausflüge mit den Eltern
- Abschlussgottesdienst
- Abschlussfeier bei Austritt aus dem Kindergarten

Bedarf der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern im schulischen Bereich:

- Besichtigungen von Schulen im Vorfeld vor Eintritt in den Schule
- Beratung über weiterführende Schule/Schulwechsel
- Einschulung des Kindes
- Zwei Elternsprechtage pro Jahr
- Gespräche mit Klassenlehrer/Fachlehrern im Allgemeinen
- Förderplangespräche mit den Eltern bei Versetzungsgefahr des Kindes
- Elternabende
- Infoveranstaltungen
- Individueller Gesprächsbedarf bei Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes
- Schulfeste (Karneval-, Advents-, Weihnachtsfeier, Weihnachtsbasar)
- Klassenfeste z. B. Abschlussfeier, Grillfest o. ä.
- der gesamte Bereich „Offene Ganztag“ (OGATA)
- Projektwoche
- Ausflüge mit Eltern
- Bereich Berufsorientierung, falls die Eltern darin involviert sind

Die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher erhöhen sich bei Gesprächen, die länger als eine Stunde andauern, weil Gebärdensprachdolmetscher in diesem Fall in Doppelbesetzung arbeiten. Ebenfalls erhöhen sich diese Kosten bei taubblinden Eltern.

Damit wir Eltern unseren Erziehungsauftrag vollständig und gleichwertig leisten können, ist eine funktionierende Kommunikation mit den Pädagogen (und den das Kind betreffenden Personen) notwendig. Dies gelingt uns hörgeschädigten Eltern von hörenden Kindern nur bei Hinzunahme einer der in der Liste der Kommunikationsdienste aufgeführten Möglichkeiten.

Eine Gleichbehandlung mit hörenden Eltern fußt letzten Endes auf den Austausch mit zuständigen Pädagogen und der Teilhabe an Veranstaltungen, die in den allerseltesten Fällen auf die Bedarfe hörgeschädigter Menschen angepasst sind.

Die Bereitstellung und Anerkennung der Notwendigkeit von Kommunikationsdiensten ist die einzige Möglichkeit für uns am schulischen- und Kindergartenleben unserer Kinder teilzunehmen um die elterlichen Pflichten und Rechte erfüllen zu können.

Wir fordern ausschließlich einen gleichberechtigten Umgang von hörgeschädigten Eltern.

Mit freundlichen Grüßen



(1.Vorsitzender des Geco e.V.)